

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert  
wird (Umsetzung ÖSG 2010); Stellungnahme

Datum:	<b>14. Oktober 2011</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-7128/8-2011</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

E-Mail: [thomas.worel@bmg.gv.at](mailto:thomas.worel@bmg.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 13. September 2011, do GZ BMG-711100/0003-I/B/12/201, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung angestrebte patientenorientierte und effizienzfördernde Flexibilisierung in den Spitälern und an den Nahtstellen zwischen den Spitälern und den ambulanten Bereich wird grundsätzlich als sinnvoll und im Interesse einer Optimierung der am jeweiligen Bedarf orientierten Versorgung mit Spitalsleistungen liegende Initiative begrüßt. Die geplante Möglichkeit, in den Krankenanstalten eine modulare Zusammensetzung der Angebotsstruktur vorzusehen wird die Erreichung einer wirtschaftlichen Betriebsführung erleichtern bzw. verbessern helfen.
2. Zu einzelnen Entwurfsunkten muss aber aus kompetenzrechtlicher Sicht eingewendet werden, dass diese teilweise weit über den Charakter der dem Bund vorbehaltenen Grundsatzgesetzgebung hinaus gehen. Insbesondere die in einzelnen Bestimmungen vorgegebenen Bettenzahlen, beispielsweise in § 2b Abs. 2 für Departments und Fachschwerpunkte treffen bereits klar determinierte „Einzelregelungen“, wie sie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 15.279 im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung als unzulässig bewertet hat.

3. Zum Teil würde die vorgeschlagene Gesetzesänderung aber auch unvollziehbare Regelungswidersprüche bedingen. So wird in § 10a Abs. 2 aufgetragen, dass im Landeskrankenanstaltenplan jeweils standortbezogene Festlegungen zu treffen sind, während in der Z 6 dieser Bestimmung bei der Festlegung der Maximalbettenzahl je Fachbereich wahlweise der Bezug auf das Land, die Versorgungsregion oder der Standort gewählt werden könnte.


Problematisch gesehen wird auch die Anordnung in der Z 16 wonach der Landesgesetzgeber sicherzustellen hat, dass der auf der Homepage des für Gesundheit zuständigen Bundesministeriums veröffentlichte ÖSG als „objektivierte Sachverständigengutachten“ angewendet wird. Abgesehen davon, dass für ein korrektes Sachverständigengutachten das Objektivitätsgebot Grundvoraussetzung ist, stellt sich die Frage, ob der Landesgesetzgeber damit dazu verpflichtet werden soll, für das ÖSG – abweichend vom sonst in Verwaltungsverfahren verankerten Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) – eine gesetzliche Vermutung der Richtigkeit festzuschreiben zu müssen? Die Erläuterungen enthalten zu dieser Neuerung keine erklärenden oder weiterführenden Ausführungen.

Außerdem muss angemerkt werden, dass das derzeit gemäß Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom 26. November 2010 vorliegende Konvolut des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2010 immerhin 111 Seiten umfasst und für sich selbst „eine laufende Evaluation, Revision und Weiterentwicklung im Sinne einer integrativen Versorgungsplanung...(als) unverzichtbar“ bewertet. Es stellt sich dabei auch die Frage, in welchem Verhältnis beispielsweise die im Bereich der reduzierten Organisationsformen sehr detaillierten Regelungen des Grundsatzgesetzes zu den allenfalls in einem ständigen Wandel befindlichen Festlegungen im ÖSG stehen? Aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich erscheint auch der Auftrag, dass er sich der Landesgesetzgeber dahingehend seiner autonomen Regelungskompetenz zu begeben hat, dass seine Entscheidungskompetenz einem Beschluss der Bundesgesundheitskommission zu überantworten hat, der auf der Homepage des für Gesundheit zuständigen Bundesministeriums veröffentlicht wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-14T09:39:40Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a></p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		